

Gesetz
über den Vertrag vom 17. März 1967 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Vom 2. Mai 1967

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 17. März 1967 in Prag Unterzeichneten nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 12 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten Mai neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten Mai neunzehn hundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ilbricht